Seriensieger als Fuldas beste Bank

VR GENOSSENSCHAFTSBANK FULDA für Beratungsqualität ausgezeichnet

Von **Volker Nies**

Verbraucher werden in Fulda in keiner Bank so kompetent und kundenorientiert beraten wie in der VR Genossenschaftsbank Fulda. Tests der Gesellschaft für Qualitätsprüfung kommen auch 2017 wieder zu dem Ergebnis: Die VR Genoba ist Fuldas beste Bank.

Manfred Gerhard , Michael Mans und Thomas Sälzer (von links) freuen sich über die erneute Auszeichnung. Foto: Volker Nies

Prüfer führten in 400 Städten verdeckte Testkäufe durch, darunter bei sieben Kreditinstituten in Fulda. Zwei Szenarien wurden getestet: Ein Arbeitnehmer sucht eine neue Hausbank und hat einen monatlichen Sparwunsch von etwa 150 Euro. Und: Der potentielle Neukunde sucht für 15 000 Euro eine passende Anlageempfehlung. Der Kontakt wurde per Telefon, per Mail und persönlich gesucht. 62 Einzel- und mehr als 300 Detailkriterien wurden geprüft.

Das Ergebnis: Die Beratungsqualität für Privatkunden in Fulda ist bei der VR Genoba am höchsten. Den Titel als „Beste Bank der Stadt“ erhält die Genossenschaftsbank nun bereits im sechsten Jahr in Folge.

„Dass wir den Titel als beste Bank der Stadt seit 2012 jedes Jahr ohne Unterbrechung neu gewinnen konnten, bestätigt unser Handel eindrucksvoll. Einmal im Mystery Shopping vorn liegen, das kann Zufall sein. Aber wir liegen seit Jahren dauerhaft vorn. Das zeigt das, dass wir die richtige Strategie verfolgen: Wir setzen auf die Qualität der Beratung und stellen den Kunden in den Mittelpunkt“, sagt Vorstandssprecher Manfred Gerhard (59), der die Bank mit seinem Vorstandskollegen Thomas Sälzer (49) führt. „Wir wollen der Qualitätsführer sein – in Fulda, aber auch mit jeder unserer 13 Filialen“, erklärt Sälzer. Zu den Filialen kommen vier SB-Stellen ohne Mitarbeiter.

„Uns geht es nicht darum, ein Produkt zu verkaufen, sondern wir denken vom Kunden her. Mit dieser Einstellung sind wir nicht nur die Nummer 1 in Fulda, sondern gehören nach Angaben der Prüfer zugleich zu den besten fünf Prozent in Deutschland“, freut sich Michael Mans (39), Leiter des Regionalmarkts Fulda/Rhön.

Der seit Jahren errungene erste Platz bei dem unabhängigen und neutralen Bankentest sei für viele Kunden ein wichtiges Argument, um zur Genoba zu wechseln, sagt Mans. Nicht nur der Vorstand, sondern auch alle Mitarbeiter seien stolz auf die Auszeichnung.

Schlagzeilen

Es stimmt schon: Das Thema Mindestlohn ist aus den Schlagzeilen raus. Über dieses zunächst besonders umstrittene Projekt der großen Koalition wird in der Öffentlichkeit mittlerweile nur noch selten diskutiert. Das bedeutet aber beileibe nicht, dass der Mindestlohn und die damit verbundene Dokumentationsbürokratie keine Probleme mehr bereiten würden. Im Gegenteil.

Die Umfrage des Hotel- und Gaststättenverbandes wirft ein Schlaglicht auf den Umgang der Unternehmen mit dem Mindestlohn- und Arbeitszeitgesetz: Firmen haben – ohne das an die große Glocke zu hängen – Arbeitsplätze abgebaut, Angebote eingeschränkt und, wo es möglich war, Preise angehoben.

Nicht nur die Gastronomie ist betroffen: Dass es in Hünfeld lange so schwierig war, einen Taxidienstleister zu finden, hat auch mit dem Mindestlohn zu tun. Die neue Lohnvorschrift für Zusteller ist ein Grund dafür, dass es bei Lokalzeitungen in Hessen jetzt weniger Vielfalt gibt. Und die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird durch den Mindestlohn ebenfalls behindert.

Keine Frage: Mitarbeiter sollen gut bezahlt werden. Aber soll der Staat festlegen dürfen, was gut ist? Denn wo der Markt die vom Gesetz geforderten Löhne nicht hergibt, fallen die Jobs einfach weg. Ist das sozial – oder um ein aktuelles Schlagwort zu benutzen – gerecht? Die Debatte über diese Frage wäre manche Schlagzeile wert.

Volker Nies

Zwölf Awards für hervorragende Druckbilder

DS SMITH bei Treffen der Flexodruck-Vereinigung vielfach geehrt

Brillante Druckbilder verleihen Verpackungen und Displays den letzten Schliff und geben dem Verbraucher einen Eindruck von der Qualität der Produkte. DS Smith erhielt für seinen Druck gleich zwölf Preise.

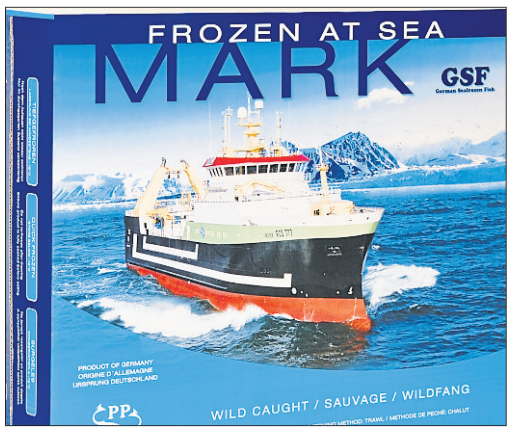

Der Verpackungsdruck für frischen Fisch und Grillmarinaden wurde ausgezeichnet.

Gedruckt werden die Bilder im Flexodruckverfahren. Die besten Umsetzungen prämiert die European Flexographic Industry Association (EFIA): DS Smith bekam zehn Preise für britische Produkte, zwei Preise für Produkte, die in Deutschland hergestellt wurden, nämlich Druckbilder für wild gefangenen Fisch von German Seafrozen Fish (GSF) und Grill-Saucen von Deli Reform.

Farbbrillanz, sanfte Verläufe, scharfe Bilddetails: Was früher nur im Offsetdruck möglich war, ist dank neuer Druckplattentechnik heute auch im Flexodruck möglich. „Schnell und kosteneffizient lassen sich so hochwertige Druckergebnisse erreichen. Feinste Rasterungen sind ebenso realisierbar wie Lackveredelungen, Sonderfarben und Metallpigmentfarben“, sagt DS-Smith-Sprecherin Anja Röhrle. vn

Kartellrecht macht vor Eiskugeln nicht halt

ABSTIMMUNG MIT WETTBEWERBERN ist für Unternehmen ein ganz heißes Eisen

Von **Julian Monschke**

Drei Eisdielen im baden-württembergischen Tübingen haben sich möglicherweise dahingehend abgesprochen, den Preis pro Kugel Eis auf 1,50 Euro zu erhöhen. Die Folge: Das baden-württembergische Landeskartellamt untersucht den Fall. Dies wirft die Frage auf, welche Verhaltensweisen kartellrechtlich erlaubt sind.

Um den Wettbewerb zu schützen, sieht das Wettbewerbsrecht Einschränkungen für Absprachen zwischen Unternehmen (sogenannte Kartelle) vor, verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und sieht ein Verfahren für Unternehmenszusammenschlüsse vor. Bei Verstößen können immense Bußgelder und Schadenersatzforderungen drohen.

Der „Klassiker“ einer verbotenen Verhaltensweise ist eine

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

zwischen Wettbewerbern getroffene Absprache über Preise. Eine solche muss weder schriftlich festgehalten, noch von einem Geschäftsleiter getroffen werden. Vielmehr kann auch der Handschlag bei der gemeinsamen Kaffeerunde der Vertriebsleiter genügen.

Ebenso problematisch ist es, wenn bei einem Branchentreffen plötzlich Preise abgestimmt werden und ein anwesender Unternehmensvertreter seine Ablehnung nicht deutlich zum Ausdruck bringt. Ebenso häufig kommt es zu Absprachen über die Aufteilung von Liefergebieten, um sich so bei (potentiellen) Kunden nicht in die Quere zu kommen.

Diese sogenannten Hardcore-Kartelle werden regelmäßig am härtesten sanktioniert, da sie die größte Einschränkung für den Wettbewerb mit sich bringen. Auch aus diesem Grund entscheiden sich einzelne Kartellanten manchmal dafür, den Sachverhalt bei einer Kartellbehörde anzuzeigen, um von der Kronzeugenregelung profitieren zu können, und hoffen, dadurch ein etwaiges Bußgeld zumindest reduzieren zu können.

Daneben müssen sich auch Absprachen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen am Wettbewerbsrecht messen lassen. Problematisch sind etwa die Fälle, in denen der Hersteller den Verkaufspreis für den Händler vorgibt. Dabei hilft es nicht, wenn die Vorgabe als „unverbindliche Preisempfehlung“ deklariert wird, wenn zugleich anderweitig Druck auf den Händler ausgeübt wird, diese „Empfehlung“ einzuhalten.

Julian Monschke

Eine weitere Säule des Wettbewerbsrechts ist das Marktmissbrauchsrecht. Um in den Anwendungsbereich zu fallen, muss eine marktbeherrschende Stellung vorliegen. Dabei ist der Marktanteil ein wichtiges Indiz. Einem marktbeherrschenden Unternehmen ist es verboten, Konditionen zu fordern, die das Unternehmen bei einem funktionierenden Markt nicht verlangen könnte. Dies kann etwa für eine ungewöhnlich lange vertragliche Bindung an einen einzigen (marktbeherrschenden) Lieferanten gelten oder wenn ein Lieferant die Lieferung eines Produktes davon abhängig macht, dass gleichzeitig ein anderes Produkt abgenommen wird.

Unternehmen tun also gut daran, sich nicht unüberlegt mit ihren Wettbewerbern abzustimmen. Daneben sollten sie ein Auge darauf haben, ob sie einen bestimmten Markt dominieren oder ob sie sich einem solchen Anbieter gegenübersehen. Ist dies der Fall, ist ganz besondere Vorsicht bei der Verhandlung hinsichtlich der Vertragsbedingungen anzuwenden.

Julian Monschke ist Rechtsreferendar bei Greenfort Rechtsanwälte in Frankfurt